



2 Pflegeversicherung (kaigo hoken)

2-2 Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

(1) Bedingungen

Pflegeleistungen können von Senioren ab 65 Jahren oder von Personen im Alter zwischen 40 und 64 Jahren, die an altersbedingten Krankheiten leiden (16 verschiedene Arten) in Anspruch genommen werden.

(2) Anerkennung der Pflegebedürftigkeit (yôkaigo nintei)

Um Pflegedienste in Anspruch nehmen zu können, muss man bei der Bezirksbehörde (yakusho) einen Antrag einreichen und als pflegebedürftig anerkannt werden. Den Ergebnissen einer Prüfung (nintei chôsa) und der Meinung eines Arztes entsprechend wird dann der Grad der Pflegebedürftigkeit durch eine Prüfungskommission (kaigo nintei shinsa kai) ermittelt (unterschieden nach sieben Graden: hilfsbedürftig [yô shien] Grad 1 und 2 sowie pflegebedürftig [yô kaigo] von Grad 1 bis Grad 5).